



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 67

18. Februar 2026

7801-L

Änderung der Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 3. Februar 2026, Az. Z2-0203-1/95

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Organisation des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter vom 2. September 2019 (BayMBI. Nr. 365) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Titel wird wie folgt geändert:

Vor der Angabe „Organisation“ wird die Angabe „Geschäftsordnung und“ und nach der Angabe „Staatsgüter“ die Angabe „(BaySGGO)“ eingefügt.
 - 1.2 Die Nrn. 1 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:
 - „1. **Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben**
 - 1.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1.1 Die landwirtschaftlichen Güter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) werden als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb (Nettostaatsbetrieb) nach Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) geführt.
 - 1.1.2 Der Staatsbetrieb erfüllt die ihm dauerhaft (siehe **Anlage**) und im Einzelfall vom Staatsministerium übertragenen Aufgaben.
 - 1.1.3 ¹Der Staatsbetrieb führt den Namen „Bayerische Staatsgüter“, die Kurzbezeichnung lautet „BaySG“. ²Die BaySG haben ihren Sitz in Grub bei München.
 - 1.2 Dienstaufgaben und Befugnisse
 - 1.2.1 Aufgabe der BaySG ist die Bewirtschaftung der ihnen übertragenen landwirtschaftlichen Güter im Geschäftsbereich des StMELF.
 - 1.2.2 Die BaySG arbeiten eigenständig und sind betriebswirtschaftlich ausgerichtet.
 - 1.2.3 Sie haben ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen.
 - 1.2.4 ¹Die BaySG sind zuständig für die bauliche Betreuung ihrer Liegenschaften. ²Das von den BaySG bewirtschaftete Vermögen soll grundsätzlich erhalten bleiben.
 - 1.2.5 ¹Die Veräußerung von Grundvermögen bedarf der vorherigen Zustimmung des StMELF. ²Die Zuständigkeiten der Immobilien Freistaat Bayern bleiben unberührt.
 - 1.2.6 Die BaySG bilden einen funktionalen Verbund der vorrangigen Geschäftsfelder „Versuchswesen“ und „Bildung“ sowie des Geschäftsfelds „Landwirtschaftlicher Betrieb“ als Basis.
 - 1.2.7 ¹Die BaySG unterhalten Außenstellen. ²Bildung und Änderung regionaler und sachlicher Organisationseinheiten innerhalb der BaySG sind zulässig.

1.2.8 Die BaySG führen ein Dienstsiegel.

1.3 Jahresplanung

1.3.1 ¹Alle von den BaySG wahrzunehmenden Aufgaben im Versuchswesen (einschließlich Ressortforschung) und in der Bildung sowie die im Einzelfall vom StMELF übertragenen Aufgaben sind in einer Jahresplanung abzubilden. ²Dabei sind die gebundenen Ressourcen für Bildung und Aufgaben des StMELF als feststehender Bestandteil zu übernehmen.

1.3.2 Die Jahresplanung ist jahresweise fortzuschreiben und von den BaySG der Aufsichtsbehörde jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

1.3.3 Die BaySG legen der Aufsichtsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres einen Bericht über die Durchführung der in der Jahresplanung des vorausgehenden Jahres genehmigten Aufgaben vor.

2. Organisation, Geschäftsführung, Aufsicht

2.1 Grundsätze, Organisation

2.1.1 Zuständige Organe für die Angelegenheiten der BaySG sind die Geschäftsführung und der Strategierat.

2.1.2 ¹Die BaySG nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen, fachlichen und politischen Vorgaben sowie dieser Geschäftsordnung eigenverantwortlich wahr. ²Sie berücksichtigen den Kooperationsvertrag und die auf Grundlage des Kooperationsvertrages getroffenen Einzelvereinbarungen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

2.2 Geschäftsführung

2.2.1 ¹Die Geschäftsführung der BaySG wird vom StMELF im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium vorgeschlagen, bestellt und abberufen. ²Die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. ³Erneute Bestellungen sind zulässig. ⁴Ihre Anstellungsverhältnisse können auch durch privatrechtliche Verträge geregelt werden, die das StMELF im Namen des Freistaates Bayern mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums schließt.

2.2.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten der BaySG, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Geschäftsordnung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

2.2.3 ¹Die Geschäftsführung vertritt die BaySG gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Bestimmungen der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern bleiben unberührt. ³Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen im Rechtsverkehr ist außer der Bezeichnung BaySG die Unterschrift der Geschäftsführung notwendig. ⁴Die Geschäftsführung kann ihre Stellvertretung und darüber hinaus die Vertretungsbefugnis im Einzelfall regeln und auf Beschäftigte (Arbeitnehmer, Beamte) übertragen.

2.2.4 Die Geschäftsführung hat den Strategierat über wesentliche Sachverhalte zu informieren, die für eine wirksame Aufgabenerfüllung des Strategierates erforderlich sind.

2.3 Aufsicht

2.3.1 Die BaySG unterliegen der Aufsicht durch das StMELF (Aufsichtsbehörde).

2.3.2 Die Aufsicht wird durch die im Geschäftsverteilungsplan der Aufsichtsbehörde mit dieser Aufgabe betrauten Abteilung wahrgenommen.

2.3.3 Die Vorschriften der BayHO über die Beteiligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums bleiben unberührt.

- 2.4 Zusammenarbeit mit der LfL (Koordinierungsgremium)
- 2.4.1 LfL und BaySG treffen sich in der Regel zwei Mal im Jahr, um grundsätzliche Angelegenheiten der Zusammenarbeit zu besprechen und stimmen darüber hinaus die Zusammenarbeit kontinuierlich ab, soweit es sich nicht um die der Geschäftsführung vorbehaltenen laufenden Angelegenheiten handelt.
- 2.4.2 ¹LfL und BaySG erarbeiten partnerschaftlich (im Koordinierungsgremium) einen Vorschlag für die Jahresplanung gem. Nr. 1.3.1 und legen ihn dem Strategierat bis 01.10. des Vorjahres zur Entscheidung vor. ²StMELF und LfL übermitteln den BaySG bis 31.08. des Vorjahres die für die Jahresplanung erforderlichen Zielvorgaben.
- 2.4.3 Dem Koordinierungsgremium gehören an:
- von der Aufsichtsbehörde beauftragte Vertreter (ohne Stimmrecht),
 - die Geschäftsführung der BaySG bzw. von ihr beauftragte Vertreter,
 - der Präsident der LfL bzw. von ihm beauftragte Vertreter.
- 2.5 Strategierat
- 2.5.1 ¹Dem Strategierat obliegt die fachliche und organisatorische Ausrichtung sowie die mittelfristige Aufgabenplanung (strategische Planung). ²Er berät auf Vorschlag des Koordinierungsgremiums die Jahresplanung gem. Nr. 1.3.1 und gibt bis zum 31.10. des Vorjahres ein Votum ab. ³Er entscheidet über thematische Schwerpunktsetzungen, größere Infrastrukturprojekte, Standorte sowie größere Personalverschiebungen.
- 2.5.2 ¹Dem Strategierat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Leitung der Abteilungen Z, A, L und G im StMELF,
 - der Präsident der LfL und
 - der Geschäftsführer der BaySG.
- ²Die Mitglieder des Strategierates können nach Zustimmung des Vorsitzenden zusätzlich Beschäftigte zu den Sitzungen hinzuziehen. ³Diese nehmen beratend an den Sitzungen teil. ⁴Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.5.3 Der Vorsitz im Strategierat wird durch die Leitung der mit der Aufsicht betrauten Abteilung im StMELF wahrgenommen (Nr. 2.3.1).
- 2.5.4 ¹Der Strategierat entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Entscheidungen gegen das Votum des Vorsitzes sind nicht möglich.
- 2.5.5 ¹Der Strategierat tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. ²Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen des Vorsitzes oder auf begründeten Antrag der LfL oder der BaySG abzuhalten.
- 2.5.6 ¹Der Strategierat wird vom Vorsitz des Strategierates einberufen. ²Er informiert die Hausspitze im StMELF über die getroffenen Entscheidungen. ³Soweit eine Einigung im Strategierat nicht möglich ist, legt der Vorsitz die Angelegenheit der Hausspitze im StMELF mit einem Entscheidungsvorschlag vor.
- 3. Wirtschaftsführung**
- 3.1 Wirtschaftsplan
- 3.1.1 Grundlage der Geschäftsführung ist der als Anlage dem Haushaltsplan beizufügende Wirtschaftsplan, der nach den Bestimmungen der BayHO und der dazu ergangenen Vorschriften zu erstellen ist.
- 3.1.2 ¹Der Wirtschaftsplan ist in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan zu gliedern. ²Eine Stellenübersicht ist beizufügen. ³Der Wirtschaftsplan ist im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes des Freistaats Bayern jeweils für zwei Jahre aufzustellen und bis 30. November für das jeweils darauffolgende Jahr zu aktualisieren. ⁴Für den folgenden

Zwei-Jahres-Zeitraum ist ein mittelfristiger Finanzplan aufzustellen. ⁵Der Wirtschaftsplan wird durch das StMELF im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium genehmigt.

3.1.3 Planstellen sind gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO im Haushaltsplan auszuweisen.

3.2 Erfolgsplan

3.2.1 ¹In den Erfolgsplan sind unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der voraussehbaren Geschäftsentwicklung die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen der kommenden Geschäftsjahre aufzunehmen. ²Wesentliche Abweichungen von Vorjahresansätzen sind bei den einzelnen Positionen zu begründen.

3.2.2 ¹Die Ansätze im Erfolgsplan sind gegenseitig deckungsfähig. ²Betriebsnotwendige Abweichungen in den Ausgabeansätzen bedürfen – soweit der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird – der vorherigen Zustimmung des StMELF im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium.

3.2.3 Ergeben sich im Vollzug des Erfolgsplanes Mehraufwendungen oder Mindererträge, die die Einhaltung des veranschlagten Jahresergebnisses gefährden und die nicht durch Einsparungsmaßnahmen ausgeglichen werden können, ist das StMELF unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Finanzplan

3.3.1 ¹Der Finanzplan enthält den notwendigen und finanzierbaren Bedarf zum Erhalt bzw. zur langfristigen Mehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen, sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Entnahmen aus Rücklagen, Abschreibungen, sonstige Eigenmittel) und die aus Haushaltsmitteln erforderlichen Zuweisungen (Betriebszuschüsse, Kapitalausstattung, Darlehen), die mit den Haushaltsansätzen übereinstimmen müssen. ²Der Ausgabenbedarf ist in den Erläuterungen zum Finanzplan nach den verschiedenen Arten der Anlagegüter zu gliedern und zu begründen. ³Bei Vorhaben, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sind auch die bisher bewilligten Kosten sowie der voraussichtliche Gesamtbedarf anzuführen.

3.3.2 Abweichungen von Ansätzen und Maßnahmen des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des StMELF im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium, sofern das Gesamtbudget der Investitionsmittel überschritten wird.

4. Rechnungswesen, Vergabe

4.1 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

4.1.1 ¹Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Der Jahresabschluss ist unter entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen; von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 ist BaySG befreit. ³Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.1.2 Die BaySG legen den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für ein Geschäftsjahr dem StMELF sowie dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium spätestens sechs Wochen nach der Jahresabschlussprüfung vor.

4.1.3 ¹Das StMELF bestellt den Abschlussprüfer für die Prüfung nach § 316 ff. HGB mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof. ²Nach Abgabe des Bestätigungsvermerkes durch den Abschlussprüfer entscheidet das StMELF im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Abdeckung des Bilanzverlustes.

4.1.4 ¹Der Geschäftsbericht soll an den Bericht des letzten vorliegenden Jahresabschlusses anknüpfen. ²In dem Bericht sind besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende

Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens und für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind. ³Hierzu sind insbesondere darzustellen:

- die Aktivitäten und Ergebnisse im Versuchs- und Bildungswesen,
- die Markteinflüsse und Auswirkungen auf den Betrieb,
- die Entwicklungsmöglichkeiten,
- mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
- gegebenenfalls die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben und
- die Einhaltung der selbst gesteckten Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien.

4.2 Vergabewesen, öffentliche Aufträge, bauliche Maßnahmen

4.2.1 Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sind die im Freistaat Bayern geltenden Vergabebestimmungen anzuwenden.

4.2.2 Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen, die im Rahmen des laufenden Betriebes anfallen, sowie kleinere Ersatzinvestitionen des beweglichen Anlagevermögens führen die BaySG in eigener Zuständigkeit aus.

5. Personal und Geschäftsgang

5.1 Personalverwaltung

5.1.1 ¹Die Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden der BaySG sind Bedienstete/Auszubildende des Freistaates Bayern. ²Für sie gelten die für Bedienstete/Auszubildende des Freistaates Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. ³Der Geschäftsführer der BaySG ist Vorgesetzter aller Beschäftigten. ⁴Er untersteht der Dienstaufsicht des StMELF.

5.1.2 Die BaySG tragen die Ausgaben für das bei ihr tätige Personal.

5.1.3 Die Personal- und Organisationsangelegenheiten werden von den BaySG in eigener Zuständigkeit bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung andere Zuständigkeiten gegeben sind.

5.1.4 Einstellungen und Höhergruppierungen sind nur im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Stellenübersicht und der veranschlagten Personalkosten zulässig.

5.1.5 Die Geschäftsführung oder ihre Vertreter und die Personalvertretung treten zu regelmäßigen gemeinschaftlichen Besprechungen zusammen.

5.2 Geschäftsgang, Dienst- und Fortbildungsreisen

5.2.1 ¹Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. ²Die Geschäftsführung der BaySG kann ergänzende Dienstanweisungen erlassen; sie sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

5.2.2 Dienst- und Fortbildungsreisen genehmigt die Geschäftsführung der BaySG bzw. von ihr beauftragte Beschäftigte.

5.2.3 Allgemeine Dienstreisegenehmigungen sind räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken, sie sind jederzeit widerrufbar.

6. Verwaltungskostenpauschale, Entgelt

6.1 ¹Der Staatsbetrieb zahlt zur Abgeltung der nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO zu erstattenden Verwaltungskosten und Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale. ²Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird jährlich durch das für Finanzen zuständige Staatsministerium festgelegt.

6.2 Für den Mehraufwand im Versuchswesen und der Bildung erhalten die BaySG ein auskömmliches Entgelt.“

1.3 Nr. 7 wird gestrichen.

1.4 Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 7.

1.5 Die Anlage „Aufgaben der BaySG“ wird hinzugefügt.

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Staatsbetriebes „Bayerische Staatsgüter“ vom 1. Januar 2020 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Anlage

zur Bekanntmachung über die Organisation des
Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter
vom 2. September 2019

(zu Nr. 1.1.2)

Aufgaben der BaySG**Aufgaben im Geschäftsfeld „Landwirtschaftlicher Betrieb“ sind insbesondere**

- Bewirtschaftung der Güter nach den Maßgaben der guten fachlichen Praxis, sie werden als Vorzeigebetriebe für die bayerische Landwirtschaft geführt.
- Herstellung, Unterhalt und Betrieb der Versuchseinrichtungen (Sicherstellung der Versuchsbereitschaft) für die angewandte Forschung im Landwirtschaftsressort.
- Herstellung, Unterhalt und Betrieb der Bildungseinrichtungen (Sicherstellung der Bildungsbereitschaft) für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Landwirtschaftsressort.
- Verwaltung der Immobilien- und Liegenschaften.
- Betrieb weiterer Geschäfte im Rahmen personeller und sachlicher Kapazitäten, die im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, dem Versuchswesen und der Bildung stehen. Zu den weiteren Geschäften können z. B. gehören Maschinenringarbeiten, Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien, Auslastung der Versuchs- und Bildungseinrichtungen (Drittmittelforschung, Internatsauslastung, Veranstaltungen im Pferdebereich) dazu kann sich die BaySG Dritter bedienen, unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, die Haftung der BaySG beschränkt sich dabei auf die Einlage bzw. den Wert der Beteiligung bzw. den Wert des Anteils.
- Für den versuchs- und bildungsbedingten Mehraufwand (Personal, Gebäude, Technik, Betriebsmittel) erhalten die BaySG vom Freistaat bzw. von den sonstigen Nutzern ein kostendeckendes Entgelt.
- Über den Standard hinausgehende Aufwendungen sowie versuchs- und bildungsbedingte Zusatz- und Erweiterungsinvestitionen werden über Projekt- und Haushaltsmittel finanziert.
- Für die Erbringung von Leistungen im Interesse der Allgemeinheit erhalten die BaySG ein angemessenes Entgelt, das auf die Erstattungen aufgeschlagen wird.
- Neue Aufgaben werden von den BaySG nur übernommen, wenn die dafür notwendigen zusätzlichen Kapazitäten finanziert werden.

Aufgaben im Geschäftsfeld „Versuchswesen“ (einschließlich Ressortforschung) sind insbesondere

- Durchführung von Versuchen gemäß Jahresplanung, d. h.
 - Versuchsorganisation, -umsetzung, -controlling, Erfassung aller notwendigen agronomischen und biologischen Standardparameter, Plausibilisierung, Datenerfassung und Weiterleitung zur Speicherung und Weiterverarbeitung an die LfL bzw. an Dritte,
 - Bereitstellung aller verfügbaren Versuchs- und sonstigen Betriebsdaten für die Forschungszwecke an die LfL und Dritte,
 - Regelung und Festschreibung der Versuchsdetails (Jahresplanung, Versuchsumfang, Tätigkeiten, Kosten, Controlling, Berichtswesen) mittels Versuchsvereinbarungen zwischen den Beteiligten.
- Technische Ausstattung der Versuchszentren der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF).
- Umsetzung von Projekten zur Neu-, Weiterentwicklung, Erprobung von baulichen und technischen Anlagen sowie landwirtschaftlichen Produktionsverfahren für die LfL und Dritte.
- Umsetzung von Modell- und Demonstrationsvorhaben.

Aufgaben im Geschäftsfeld „Bildung“ sind insbesondere

- Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Aufklärungsmaßnahmen für die Allgemeinheit im Auftrag des StMELF.
- Lehrgänge und Prüfungen zur Erlangung von Sachkunde- und Befähigungsnachweisen im Auftrag des StMELF.
- Praktische Aus- und Fortbildung der Agrar- und Tiermedizinstudenten. Aus- und Fortbildung der Beratungskräfte des Staates und der Verbundpartner einschließlich landwirtschaftsnaher Organisationen (z. B. SVLFG) und des Veterinärbereichs im Auftrag des StMELF.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.